Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/381

11. 05. 77

Sachgebiet 8232

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurfs eines Gesetzes zur Zwanzigsten Rentenanpassung und zur Verbesserung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (Zwanzigstes Rentenanpassungsgesetz – 20. RAG)
– Drucksachen 8/165, 8/337 –

Der Bundestag wolle beschließen:

a) In Artikel 2 § 1 ist in Nummer 16 und in Nummer 35 jeweils der Buchstabe a zu streichen;

b) in Artikel 2 § 2 ist in Nummer 15 und in Nummer 34 jeweils der Buchstabe a zu streichen;

c) in Artikel 2 § 3 sind in Nummer 14 der Buchstabe a und in Nummer 26 die Buchstaben b und c zu streichen.

Bonn, den 11. Mai 1977

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung umseitig

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

Die vorgesehene Änderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage erscheint vor allem deshalb nicht annehmbar, weil sie ohne zwingende sachliche Notwendigkeit den Neurentnern des Jahres 1978 das lohn- und damit rentensteigerungsgünstige Jahr 1974 vorenthält, während die Neurenten 1977 sowie die am 1. Juli anzupassenden Bestandsrenten das Jahr 1974 in die Erhöhungsquote einbeziehen. Diese Differenzierung muß willkürlich erscheinen. Es bestehen auch generelle Bedenken, ob um einer nicht besonders ins Gewicht fallenden Einsparung willen die Rentenformel in ihrer bisherigen Konzeption angetastet und damit ein erheblicher allgemeiner Vertrauensverlust in die Solidität der Rentenversicherung in Kauf genommen werden sollte.

Auch der Vorzug, den eine Aktualisierung um ein Jahr mit sich bringen mag, kann die Nachteile der vorgesehenen Regelung nicht rechtfertigen.

Hinzu kommt, daß das jeweils letzte durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelt geschätzt werden müßte, weil es im Zeitpunkt der Festsetzung der allgemeinen Bemessungsgrundlage noch nicht vorliegt.